

Nr. 7 Anrechnung von Nebeneinkommen beim Arbeitslosengeld (I)

Um Ihr Arbeitslosengeld (I) - Alg (I) aufzubessern und möglicherweise auch wieder einen Fuß in die Tür des Arbeitsmarktes zu bekommen, suchen Sie vielleicht eine Nebenbeschäftigung und fragen sich, wie sich dieser Verdienst dann auf Ihr Alg (I) auswirkt.

Was heißt „Nebenbeschäftigung“?

Zunächst spielt es keine Rolle, ob Sie eine selbstständige oder unselbstständige Nebenbeschäftigung ausüben. Entscheidend ist auch nicht, wie viel Sie mit der Nebenbeschäftigung verdienen, obwohl ein Teil auf das Alg (I) angerechnet wird. Wichtig ist nur, ob Sie die Zeitgrenze von **unter 15 Wochenstunden** einhalten oder nicht. Wird diese Grenze erreicht oder überschritten, dann liegt keine Nebenbeschäftigung mehr vor. Sie gelten dann nicht mehr als arbeitslos und verlieren Ihren Leistungsanspruch. Wenn Sie also eine mehr als geringfügige Nebenbeschäftigung ausüben wollen (15 Stunden wöchentlich oder mehr), müssen Sie sich vorübergehend bei der Arbeitsagentur abmelden. Das können Sie für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen tun ohne einen Antrag auf Wiederbewilligung Ihrer Leistungen stellen zu müssen (Ausnahme: Ihr Bewilligungsbescheid endet in dieser Zeit).

Anrechnung von Nebeneinkommen (§ 155 SGB III)

Entscheidend für die Anrechnung des Nebeneinkommens auf Ihr Alg (I) ist nicht Ihr tatsächlicher Verdienst, sondern das sogenannte **bereinigte Netto-Nebeneinkommen**. Es berechnet sich wie folgt:

Bei einer abhängigen Nebenbeschäftigung ziehen Sie von Ihrem Verdienst außer den Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen die Werbungskosten ab und errechnen so das bereinigte Netto-Nebeneinkommen. Zu den Werbungskosten gehören unter anderem Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, Arbeitsmaterialien und Arbeitskleidung sowie Fortbildungskosten mit Bezug zum ausgeübten Beruf (Ausbildungskosten für einen zukünftigen Beruf zählen nicht dazu). Als Nachweis für Ihre Werbungskosten heben Sie sich bitte entsprechende Quittungen auf.

Bei selbstständiger Tätigkeit wird als Arbeitseinkommen der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben berücksichtigt. Als Betriebsausgaben werden pauschal 30 % der Betriebseinnahmen angesetzt, sofern Sie nicht höhere Kosten nachweisen können. Maßgeblich sind Ihre Betriebseinnahmen und -ausgaben im Leistungszeitraum. Wenn diese noch nicht bekannt sind, können die letzten drei Monate vor dem Leistungsbezug zugrunde gelegt werden.

Als Betriebsausgaben gelten:

- Kosten für Betriebsräume und Hilfskräfte (z.B. Lohnzahlungen)
- Aufwendungen, die bei Nichtselbstständigen als Werbungskosten geltend

gemacht werden können, wenn sie zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit gehören

- Beiträge zu Berufsverbänden
- Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung von Wirtschaftsgütern

Die Betriebsausgaben müssen Sie von Ihren Bruttoeinnahmen abziehen und errechnen so das bereinigte Netto-Nebeneinkommen.

Anrechnung des bereinigten Netto-Nebeneinkommens

Als anrechnungsfrei beim Hinzuverdienst ist ein Höchstbetrag von monatlich „netto“ 165 €. Alles was darüber hinausgeht, wird vom Alg (I) abgezogen.

Hinweis: Wenn Sie innerhalb der letzten 18 Monate vor Ihrer Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate eine Nebenbeschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, bleibt das durchschnittlich in den letzten 12 Monaten erzielte Arbeitseinkommen aus dieser Nebentätigkeit anrechnungsfrei. Bitte lassen Sie sich bei der Arbeitsagentur oder in einem Arbeitslosenzentrum beraten.

Bitte beachten Sie: Jeder Nebenverdienst ist der Arbeitsagentur unverzüglich zu melden (Mitwirkungspflicht). Über einen Datenabgleich - z.B. mit Krankenkassen - ist die Arbeitsagentur jederzeit berechtigt, Informationen über Nebenbeschäftigungen mit Nebeneinkommen einzuholen.

Folgende Einkommen werden nicht als Nebeneinkommen angerechnet:

- Müheloses Einkommen, d.h. Einkünfte, die ohne Arbeitsleistung erzielt werden, z.B. Einkünfte aus Vermögen und Eigentum (Zinsen, Mieteinnahmen), sonstige Einkünfte aus Renten, Lebensversicherungen und Sparverträgen
- Einkünfte, die vor dem Leistungsbezug erarbeitet wurden (z.B. eine Nachzahlung aus einer Tätigkeit aus der Zeit vor dem Leistungsbezug)
- Einkünfte, die erzielt werden während der Anspruch auf Alg (I) ruht oder versagt wird (z.B. bei einer Sperrzeit)

Hinweis für Alg II-BezieherInnen:

Wenn Sie Alg II beziehen, gelten **grundsätzlich** andere Regelungen, denn im SGB II (die Rechtsgrundlage für Alg II-Leistungen) geht es ausschließlich um die **Bedürftigkeit** erwerbsfähiger Personen (nicht um Versicherungsleistungen). D.h. Alg II-Leistungen sind unabhängig davon, ob Sie arbeitslos sind oder eine Beschäftigung - egal wie viel Stunden - ausüben. Auch die 15-Stunden-Grenze spielt hier keine Rolle. Entscheidend ist nur, ob Sie hilfebedürftig sind, d.h. keine Möglichkeit haben, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen.

Auch beim Alg II gibt es Freibeträge. Die wichtigsten Regelungen zur Anrechnung von Einkommen beim Alg II haben wir für Sie in unserem Infoblatt Nr. 6 mit Beispielen erläutert. Bitte informieren Sie sich bei einer Arbeitslosenberatungsstelle über die genauen Anrechnungsverfahren.

Trotz größter Sorgfalt können wir für die Richtigkeit unserer Angaben keine Gewähr übernehmen.